

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

in den vergangenen Tagen haben wir in der Steuerabteilung zahlreiche Anrufe bezüglich der versendeten Grundsteuerbescheide erhalten.

Wir möchten nun auf die häufigsten Fragen eingehen, um den Sachverhalt für Sie leichter nachvollziehbar zu machen.

1. Frage: Muss ich erneut das SEPA-Lastschriftmandat erteilen?

Hierzu schauen Sie bitte einfach auf Ihren Grundsteuerbescheid.

Ist dort vermerkt, dass die Steuer von Ihrem Konto abgebucht wird, ist es nicht notwendig, ein neues Formular zur Erteilung eines SEPA-Mandates ausfüllen

Vorhandenes SEPA-Mandat:

Nachfolgende Fälligkeiten werden wir mit einer SEPA-Lastschrift zum Mandat [REDACTED] zu der Gläubiger-Identifikationsnummer DE [REDACTED] von Ihrem Konto DE [REDACTED] bei der [REDACTED] einziehen.

Fällt eine der unten angegebenen Fälligkeiten auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich der Abbuchungstermin auf den ersten folgenden Bankarbeitstag. Wir bitten Sie, für Kontodeckung zu sorgen.

Fälligkeiten

Fälligkeiten der Folgejahre
(gültig bis neuer Bescheid ergeht)

Kontoauszug 2025

Fehlendes SEPA-Mandat:

Bitte nutzen Sie die Vorteile des Bankeinzugsverfahrens - erteilen Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat.

Fälligkeiten

Fälligkeiten der Folgejahre

Kontoauszug 2025

Nur wenn der Hinweis enthalten ist, dass Sie gern auch das SEPA-Einzugsverfahren nutzen können, vervollständigen Sie das beigegefügte Formular und senden es an uns im Original zurück.

2. Frage: Was mache ich, wenn ich das Steuerobjekt in der Vergangenheit bereits verkauft habe und Sie als Bescheidempfänger nicht mehr Eigentümer sind?

Auch hier möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass unsererseits **eine Änderung des Steuerpflichtigen auf den neuen Eigentümer erst nach Vorlage eines Bescheides des Finanzamtes möglich ist.**

Das Finanzamt ist aufgrund der Grundsteuerreform mit der Bearbeitung dieser Fälle weit zurück. Teils wurden Vorgänge aus den Jahren 2022 und 2023 noch nicht bearbeitet. Sobald ein entsprechender Bescheid des Finanzamtes bei uns eingeht, wird dieser bearbeitet und dann erfolgt ggf. auch eine Erstattung an den bisherigen Eigentümer.

Ohne den neuen Messbescheid des Finanzamtes dürfen wir nicht tätig werden.

Die auf dem Grundsteuerbescheid festgesetzten Fälligkeiten sind demnach fristgerecht zu zahlen.

3. Frage: Wie verhält es sich bei Erbengemeinschaften?

Bei **Erbengemeinschaften** ist der Bescheid **jedem Mitglied zugegangen**. Der benannte Steuerbetrag ist insgesamt einmal von der Erbengemeinschaft zu zahlen. Die Mitglieder der Erbengemeinschaft haften intern gesamtschuldnerisch für diese Steuerforderung. Intern müssen die **Mitglieder der Erbengemeinschaft klären, wer für die Begleichung zuständig ist**. Eine Aufteilung des Steuerbetrages entsprechend der Anteile an der Erbengemeinschaft ist unzulässig.

4. Frage: Für welche Flur und Flurstücke gilt mein neuer Grundsteuerbescheid?

Insbesondere im Bereich der Grundsteuer A ist eine Darstellung der betroffenen Flurstücke nicht möglich. Das liegt daran, dass diese uns zum großen Teil nicht vollständig vom Finanzamt übermittelt wurden. Zudem ist es technisch nicht möglich die Vielzahl an Flurstücken darzustellen.

Bitte nehmen Sie Ihren Messbescheid des Finanzamtes zur Hand und vergleichen die Aktenzeichen. Somit können Sie eine Zuordnung der Flure und Flurstücke zum Steuerbescheid vornehmen.

Das Aktenzeichen befindet sich über der Berechnungstabelle auf der rechten Seite und beginnt mit **102**.



Stadt Wanzleben - Börde

Stadt Wanzleben - Börde - Markt 1-2 - 39164 Wanzleben - Börde

Stadt Wanzleben - Börde, 20.01.2025

Markt 1-2
39164 Stadt Wanzleben - Börde

Bearbeiter: Frau Große / Frau Schildt
Tel.: 039209 447 70
Fax: 039209 447-77
e-Mail: steuern@wanzleben-boerde.de

Kassenzeichen (bitte stets mit angeben)

KN [REDACTED]

Abgaben-Jahresbescheid 2025



Aktenzeichen: 102 [REDACTED]

Hinweis:

Mit dem erhöhten Telefonaufkommen lassen sich derzeit Anrufe nicht sofort entgegennehmen, da sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereits in einem Telefonat befinden. Wir bitten daher um Ihr Verständnis.

Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, sich per E-Mail an uns zu wenden:

steuern@wanzleben-boerde.de

oder

finanzen@wanzleben-boerde.de